

Aktenzeichen

Verfasser

Seidel, Udo

Beratung

Jugendhilfeausschuss

Datum

13.01.2015

öffentlich

Betreff

Vereinbarungen mit Trägern der Jugendarbeit zum BundesKinderSchutzGesetz

Sachverhalt:

Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche

Durch die gesetzliche Vorschrift des § 72a BKSchG müssen Ehrenamtliche in der Jugendarbeit im fünfjährigen Rhythmus ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Des Weiteren soll der örtliche öffentliche Träger durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Zur Umsetzung dieser Vorschriften für den Bereich der Stadt Ansbach wurden vom Amt für Familie, Jugend, Senioren und Integration folgende Materialien erstellt:

- Powerpoint-Präsentation „Informationen zum Bundeskinderschutzgesetz“
- Anschreiben an Organisationen der Jugendarbeit
- Vordruck „Liste der Übungsleiter (...)“ als Service für Organisationen der Jugendarbeit
- Mustervereinbarung nach § 72a SGB VIII für Vorstände/ Verantwortliche auf der Basis der Version

der Stadt Kempten – diese wird voraussichtlich auch von der Kommunalen Jugendarbeit des

Landkreises Ansbach verwendet werden.

Diese Materialien stehen auf www.ansbach4u.de zum Download bereit.

Auftakt für die Umsetzung war die Herbstvollversammlung des Stadtjugendrings Ansbach. Parallel wurden von Frau van der Linden auf der zurückliegenden Sitzung des Stadtverbands für Sport die Sportvereine informiert. Anschreiben mit den o.g. Materialien gingen allen bekannten Anbietern von Jugendarbeit im Bereich der Stadt Ansbach im November/ Dezember 2014 zu.

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Das Amt für Jugend, Familie, Senioren und Integration der Stadt Ansbach und

vertreten durch

im Folgenden "Träger" schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

(1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(2) § 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen des Trägers einbezogen, mit denen der Träger Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII erfüllt.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen im Sinne des § 4 der Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen er sich zu Beginn und danach in der Regel alle fünf Jahre ein Führungszeugnis (EFZ) nach §§ 30 Abs. 5, 30a Abs. 1 BZRG hat vorlegen lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und gilt maximal 5 Jahre. Vorlagepflicht besteht für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Spontane Tätigkeiten bei denen auch kein erweitertes Führungszeugnis mehr eingeholt werden kann sind von der Vorlagepflicht ausgenommen.

§ 4 Erfasster Personenkreis

(1) Erfasst sind alle vom Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Personen, die vom Träger der freien Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte, Verkaufsträger), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).

(2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

§ 5 Tätigkeitsausschluss

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person i. S. d. § 72a Abs. 1 SGB VIII zum Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, rechtskräftig verurteilt sind.

§ 6 Kostentragung

Ehrenamtliche können mit einer schriftlichen Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den Träger eine Gebührenbefreiung beantragen.

§ 7 Datenschutz

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte FZ, das Datum des EFZ sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das EFZ darf nicht zur Akte genommen werden.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

Ansbach, den _____ Ansbach, den _____

Vereinsvorsitzender

Stadt Ansbach, Jugendamt

Erläuterung:

Der Paragraph 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfasst folgende Straftatbestände des StGB:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§§ 184e bis 184f Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

Dient zur Kenntnis.

Unterschrift Referent

Nießlein
Rechtsdirektor